Steue	erpflichtiger:		Zahlungsgru (soweit bereits b				
Stadt Dessau-Roßlau Amt für Stadtfinanzen Abt. Steuern und Gebühren Postfach 14 25 06813 Dessau-Roßlau							
Anmeldung / Abmeldung von vergnügungssteuerpflichtigen Geräten und Spielen Hiermit melde ich nach § 12 Vergnügungssteuersatzung vom 14.Februar 2008 in der derzeit geltenden Fassung folgende Geräte und Spiele an/ab. Diese Erklärung gilt für die gesamte Betriebeszeit des Gerätes. Aufstellort (Name /Adresse)							
	If J. Davidson and Covider Covider Annals Automobile Absolute Talancours						
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gerätes	Gerätename	Anzahl	Aufgestellt am	Abgebaut am	Zulassungs- nummer	
	Geldspielgeräte						
1aa	mit manipulationssicheren Zählwerk in Spielhallen und ähnlichen Räumen						
2aa	mit manipulationssicheren Zählwerk bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen						
3ab	ohne manipulationssicheres Zählwerk in Spielhallen und ähnlichen Räumen						
4ab	ohne manipulationssicheres Zählwerk bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen						
	Unterhaltungsgeräte						
5	Musikautomaten						
6a	Unterhaltungsgeräte in Spielhallen und ähnlichen Räumen						
6b	Unterhaltungsgeräte bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen						
6c	Dartgeräte						
7c	Billard- und Snookergeräte						
8d	Bowlingbahnen						
9	Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben						
10	Personalcomputer ohne Multimediaausstattung						
11	Personalcomputer mit Multimediaausstattung (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierte Spiele u. ä.)						

Firma, Unterschrift

Datum

Auszug aus der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 14.02.2008 und gültig ab 01.01.2007, mit der 1. Änderung vom 01.10.2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau vom 27.10.2012, Nr. 11/2012.

§ 12 Meldepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Dessau-Roßlau die erstmalige Inbetriebnahme von Geräten und Spielen nach § 2 Abs. 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats auf einen durch die Stadt Dessau-Roßlau vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geldspielgeräten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes oder Spieles.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und bei der Außerbetriebnahme von Spielgeräten, anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.
- (3) Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes oder Spieles, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind.
- (4) Am Tag der In- und Außerbetriebnahme der Geräte und Spiele im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. aa sind die Zählwerksdaten je Aufstellort jeweils durch einen Zählwerksausdruck zu sichern.
- (5) Alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, sind durch den Steuerpflichtigen nach den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 14 Steueraufsicht und Prüfvorschriften

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Tatbeständen die Veranstaltungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Dessau-Roßlau ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Dessau-Roßlau Beauftragten unentgeltlichen Zugang zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1. entgegen § 7 Abs. 5 und Abs. 9 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt
 - 2. die Meldepflicht nach § 12 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt oder gegen die Meldepflicht nach § 12 Abs. 2 verstößt,
 - 3. die Zählwerksdaten nach § 12 Abs. 4 am Tag der Inbetriebnahme bzw. am Tag der Außerbetriebnahme nicht durch Zählwerksausdruck sichert,
 - 4. gegen die Aufbewahrungspflicht nach § 12 Abs. 5 verstößt,
 - der Stadt entgegen § 14 das unentgeltliche Betreten der Veranstaltungsräume zum Zwecke der Überprüfung oder Außenprüfung verwehrt, verlangte Geschäftsunterlagen oder aktuelle Zählwerksausdrucke nicht vorlegt und für die Besteuerung bedeutsame Auskünfte nicht erteilt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgaben zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.